

29. Bestellung eines interimistischen Vorstandes für die Genossenschaft durch den Aufsichtsrat. Ist die Ausantwortung der Urkunden der Genossenschaft an den Anwalt des Aufsichtsrates von rechtlicher Wirkung dem Vereine gegenüber?

§§. 28 und 29 des Reichsgesetzes v. 4. Juli 1868.

III. Civilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1880 in S. V.-Verein zu A.  
(Nl.) w. L. B. u. Gen. (Bekl.) Rep. III. 629/80.

I. Landgericht Sießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

In Folge von Streitigkeiten, die 1879 im Vorschuß-Vereine zu A. „Eingetragene Genossenschaft“ ausgebrochen waren, enthob der Aufsichtsrat den Vorstand des Vereines von seinen Funktionen. Dem interimistischen Vorstande wurden zwar die Kassenbestände und Wertpapiere der Genossenschaft behändigt, nicht aber auch die Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden des Vereines. Letztere behielt der Vorsitzende des Aufsichtsrates in Besitz und gestattete zunächst deren Einsicht dem von ihm als juristischen Berater beigezogenen, bezw. mit Einleitung gerichtlicher Schritte gegen den früheren Vorstand beauftragten Rechtsanwalt G. zu G. Nachdem jedoch die inzwischen einberufene Generalversammlung des Vereines den früheren Vorstand in sein Amt wieder eingesetzt hatte und die dagegen erhobene Protestation und Beschwerde des Aufsichtsrates erfolglos geblieben war, legte letzterer sein Amt nieder und zeigte dessen Mitglieder ihren Austritt aus der Genossenschaft an. Bei oder unmittelbar nach dieser Anzeige lieferte der Vorsitzende des Aufsichtsrates die in seinem Besitze befindlichen Bücher und sonstigen Urkunden des Vereines dem genannten Rechtsanwalt aus.

Nun erhob der Vorstand Klage gegen den ehemaligen Aufsichtsrat auf Herausgabe jener Urkunden unter der Behauptung, daß dieser folche dem Dr. G. nur zu dem Zwecke behändigt habe, um demselben daraus ein Retentionsrecht wegen seiner Kostenforderung an die Genossenschaft zu verschaffen.

In erster Instanz wurden die Beklagten klaggemäß verurteilt, — in zweiter Instanz die Klage abgewiesen, — in der Revisionsinstanz endlich das erste Erkenntnis wieder hergestellt.

Der Stand der Sache in letzterer ergibt sich aus folgenden Ausführungen der Parteien:

„Der Vertreter des Revisionsklägers bemerkte unter Bezugnahme auf die Geschäftsübersicht des klagenden Vorschußvereins für 1879 und die Protokolle des ehemaligen Aufsichtsrates dieses Vereines vom 20. 20. im wesentlichen:

„Nach dem Rechnungsabschluß für das siebzehnte Geschäftsjahr beziffere sich die Einnahme und Ausgabe des klagenden Vereines auf je 2034155 M., und liege daher klar vor, daß die Bücher, deren Herausgabe verlangt werde, von großer Erheblichkeit für die Geschäftsführung seien. Zur Sache habe das Berufungsgericht mit Unrecht angenommen, daß der ehemalige Aufsichtsrat des Vorschußvereines nach Gesetz und Statut ermächtigt gewesen sei, die Gesamtheit der Genossenschafter gegenüber dem Vorstande zu vertreten und zur besseren Ausübung der ihm übertragenen Funktionen einen Rechtsanwalt zu bestellen. Auf keinen Fall habe dies geschehen können zum Zwecke der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung oder — ohne Ermächtigung der letzteren — zum Zwecke der Prozeßführung gegen den Vorstand. Dazu komme, daß nicht festgestellt sei, daß der dem Rechtsanwalt Dr. G. erteilte Auftrag dahin gegangen sei, die streitigen Schriftstücke mit Rechtswirkung für den Verein in Empfang zu nehmen. Dies habe um so mehr festgestellt werden müssen, als nach dem Thatbestande die Auslieferung der Schriftstücke seitens der Beklagten an Dr. G. erst erfolgt sei, nachdem die Beklagten von ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrates zurückgetreten und aus dem Vereine ausgeschieden seien.“

Der Vertreter der Revisionsbeklagten beantragte Verwerfung der Revision. Er hob hervor, daß der Revisionskläger den Wert des

Streitgegenstandes glaubhaft zu machen habe, daß es demselben jedoch nicht gelungen sei, irgend welches besondere Interesse an der Herausgabe der streitigen Schriftstücke darzulegen; es könne deshalb nur der bescheinigte Betrag des Kostenguthabens des Rechtsanwaltes Dr. G. mit 700 M. in Betracht gezogen werden, insofern dieser bereit sei, die vindizierten Bücher *z* gegen Zahlung seiner Gebühren und Ausgaben herauszugeben. Eventuell sei das angefochtene Urteil in der Hauptsache vollkommen gerechtfertigt. Schon bei der Klageanstellung sei es dem jetzigen Vorstände des Vereines bekannt gewesen, daß Dr. G. sich im Besitze der fraglichen Schriftstücke befinde, nur gegen letzteren habe daher die Vindikation gerichtet werden können. Im übrigen hätten jene Bücher *z* schon früher und zwar schon vom 4. Juli 1879 ab die Unterlagen für die Gutachten und die gerichtlichen Schritte abgegeben, welche Dr. G. namens und in Vollmacht des Aufsichtsrates und des Vorschußvereines gegen den suspendierten Vorstand erstattet und unternommen habe. Jedenfalls sei, wie das der Klageschrift beiliegende Protokoll der Generalversammlung der Genossenschaft vom 3. August 1879 ergebe, nicht etwa nach dem Ausscheiden der jetzt beklagten ehemaligen Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Vereine, sondern bei deren Rücktritte von ihren Funktionen die definitive Auslieferung der Schriftstücke an Dr. G. erfolgt. Unter diesen Umständen habe das Berufungsgericht durch Zurückweisung der Klage keine Rechtsnorm verletzt.

Aus den Gründen:

„I. Das von dem klagenden Vorschußvereine eingelegte Rechtsmittel der Revision muß als formell zulässig erachtet werden. Zwar bindet die in der Klageschrift enthaltene und vom ersten Richter der Kostenfestsetzung zu Grunde gelegte Schätzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 2000 M. das Revisionsgericht nicht; wohl aber ist bei der untrennbaren Verbindung, in welcher der größte Teil der Urkunden und Bücher, deren Herausgabe Kläger von den Beklagten verlangt, zu der gesamten Vermögensverwaltung des Vorschußvereines steht, nach freiem richterlichen Ermessen (§. 3 C.P.O.) anzunehmen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes für den Revisionskläger den Betrag von 2000 M. erreiche. Es muß als rechtlich bedeutungslos angesehen werden, daß ein bei dem gegenwärtigen Rechtsstreite als Prozeßpartei nicht beteiligter Dritter, Rechtsanwalt Dr. G. zu G., er-

klärt, er retiniere jene Schriftstücke und sei zu deren Herausgabe gegen Zahlung der ihm als Anwalt des Vereins zukommenden Kosten im Betrage von 700 M. bereit. Denn diese Erklärung entbindet die Beklagten nicht von der persönlichen Verbindlichkeit zur Rückgabe des Streitgegenstandes, falls solche sachlich besteht, und ist deshalb nicht geeignet, die dem Revisionskläger durch das Berufungsurteil etwa zugefügte Beschwerde zu beseitigen und die einmal vorhandene Revisionssumme auf den Betrag von 700 M. zu mindern.

II. Zur Sache selbst führt das Berufungsgericht zur Begründung seines abändernden Erkenntnisses aus, daß nach §§. 28 und 29 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 der Aufsichtsrat des Vor- schußvereines zu A. die Befugnis gehabt habe, im Interesse des Vereines alle den Zweck des gegebenen Auftrages nicht überschreitenden Handlungen vorzunehmen. Daraus folge, daß er sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und bei der Enthebung des Vorstandes jener Genossenschaft von seinen Funktionen im Juli 1879 eines rechtsverständigen Beirates habe bedienen und zu diesem Behufe einen Rechtsanwalt auf Kosten des Vereines habe bestellen dürfen. Diese Zuziehung und Bestellung sei zu einer Zeit erfolgt, zu welcher der Aufsichtsrat noch an der Stelle der Generalversammlung die Gesamtheit der Genossenschafter dem Vorstande gegenüber vertreten habe, und sei in fort-dauernder Wirksamkeit geblieben, nachdem der Aufsichtsrat Ende Juli 1879 seine Thätigkeit eingestellt habe. Darum befreie die von seiten des Mitbeklagten L. B. als Vorsitzenden des Aufsichtsrates bewirkte Zurücklieferung der in Streit befangenen Schriftstücke an Dr. G. als Anwalt des Vereines sämtliche Beklagte von dem erhobenen Ansprüche.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der frühere Aufsichtsrat der klagenden Genossenschaft zur Prüfung der Geschäftsführung des von seinem Amte enthobenen Vorstandes sich eines juristischen Beirates bedienen, demnächst zur Wahrung der Interessen des Vereines diesem Vorstande gegenüber, sowie zur Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 20. Juli 1879 mit Rechtsbestand einen Anwalt bestellen, endlich dem letzteren die Bücher und sonstige Urkunden des Vereines zur Einsicht mitteilen durfte. Denn das angefochtene Erkenntnis ist rechtsirrtümlich, selbst wenn man alle diese Streitpunkte zu Gunsten der Revisionsbeklagten entscheidet. Das Oberlandesgericht,

indem es die Aushändigung der fraglichen Urkunden an den Rechtsanwalt Dr. G. unter dem Gesichtspunkte einer Zurücklieferung derselben an den Bevollmächtigten des Vereines auffaßt, verkennt dabei ebensowohl die Befugnisse eines rechtskundigen Beraters und Vertreters einer Partei nach gemeinem Prozeßrechte, wie die gesetzlich geregelten Befugnisse des Aufsichtsrates einer Genossenschaft.

Aus der durch das Berufungsurteil festgestellten Thatsache allein, daß Rechtsanwalt Dr. G. von dem Aufsichtsrate zum Anwalte der Gesamtheit der Genossenschafter bestellt wurde, folgt in keiner Weise, daß dieser Anwalt berechtigt war, Bestandteile des Vereinsvermögens — zu welchem ohne Zweifel die streitigen Urkunden und Bücher gehören — mit liberierender Wirkung für deren früheren Besitzer in Empfang zu nehmen. Bei der Beurteilung des durch diese Bestellung begründeten Rechtsverhältnisses kann es sich doch nur um den Zweck und den Inhalt der erteilten Vollmachten handeln. Inhaltlich der Protokolle des Aufsichtsrates vom 4. und 21. Juli 1879 war Dr. G. zunächst als „juristischer Sachverständiger“ herangezogen und sodann beauftragt worden: „alle gerichtlichen Schritte gegen den alten Vorstand einzuleiten, welche er zur Wahrung der Vereinsinteressen für erforderlich halte.“ Außerdem erwähnt der Thatbestand einer dem gedachten Rechtsanwalte unterm 7. Juli 1879 ausgestellten Prozeßvollmacht. Unterstellt man nun auch, daß Dr. G. durch alle diese Aufträge in ein Mandatsverhältnis zu der Genossenschaft selbst getreten sei, so erstreckten sich dieselben doch selbstredend nur auf die Vornahme solcher Handlungen, welche Gegenstand der sachverständigen und anwaltlichen Thätigkeit des Beauftragten waren und der Natur der Sache nach sein konnten. Dazu ist aber der Abschluß von Rechtsgeschäften für den Verein, die Annahme und Aufbewahrung von Vereinsakten offenbar nicht zu rechnen, und es überschritt deshalb der genannte Anwalt, als er sich die in Streit befangenen Urkunden und Bücher aushändigen ließ, in rechtlich unzulässiger Weise die Grenzen seines Mandates.

Auf der anderen Seite ist nach Abschnitt III des Gen.-Ges. dem Vorstande die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens, sowie die Vertretung der Genossenschaft nach innen und außen übertragen; die Rechte des Aufsichtsrates beschränken sich im wesentlichen auf die innere Kontrolle der Verwaltung, und eine Vertretungsbefugnis ist ihm nur insoweit eingeräumt, als Rechte der Genossenschaft dem Vorstande

gegenüber zu wahren sind. Macht aber der Aufsichtsrat in einem bestimmten Falle von der ihm in §. 28 des Gen.-Ges. gewährten Befugnis, Vorstandsmitglieder von ihren Funktionen zu entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten zu treffen, Gebrauch, so kann er nur neue Vorstandsmitglieder oder interimistische Stellvertreter derselben aus der Zahl der Genossenschafter selbst bestellen und muß jenen die Vermögensverwaltung überlassen.

An diesen gesetzlichen Vorschriften hat das Statut des klagenden Vorschußvereins nichts geändert, und es behauptet auch die vorige Instanz nicht, daß dasselbe nach dieser Richtung anders auszulegen sei.

Demnach mangelte dem Aufsichtsrate jegliche Befugnis, das Vermögen beziehungsweise die Bücher des Vereines selbst an sich zu nehmen oder gar an eine dritte, außerhalb der Genossenschaft stehende Person in Verwahrung zu geben oder sonst auszuhändigen. Gleichwie er die Kassenbestände und Wertpapiere der Genossenschaft dem von ihm provisorisch eingesetzten Vorstande übertragen und demnächst deren Herausgabe an den in der Generalversammlung des Vereines vom 20. Juli 1879 wieder gewählten früheren Vorstand angeordnet hatte, so war er auch verpflichtet, die Bücher und sonstigen Urkunden der Genossenschaft zur Verfügung des Vorstandes zu halten.

Hierzu kommt noch, daß nach dem unangefochtenen Thatbestande des ersten Urteils der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsbeklagten selber behauptet hat, die letzteren seien infolge des ihnen am 21. Juli 1879 erteilten Rates von ihrem Amte zurückgetreten, und darauf habe ihm, dem Anwalt, der Mitbeklagte L. B. die fraglichen Schriftstücke übersendet. Erfolgte nun auch, wie das Berufungsurteil auf Grund der Verhandlungen zweiter Instanz feststellt, die Niederlegung des Amtes selbst nicht vor Ende Juli, so ging doch solche der Aushängung der Urkunden und Bücher an Dr. G. voraus. Nach ihrem Ausscheiden waren aber die Revisionsbeklagten überhaupt nicht mehr zur Vertretung des Vereines befugt, sie konnten insbesondere die dem gedachten Anwalt erteilten Vollmachten weder ausdrücklich noch stillschweigend mehr erweitern.

Die eventuellen Berufungsanträge der jetzigen Revisionsbeklagten sind unbeachtlich.

Dem die erhobene Klage verfolgt keinen Eigentumsanspruch;

die Beklagten sind vielmehr als ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates der klagenden Genossenschaft auf Grund der ihnen nach Gesetz und Statut obliegenden persönlichen Verbindlichkeit, die streitigen Akten an den Vorstand zurückzugeben, belangt worden. Dieser Verpflichtung vermochten sie sich dadurch nicht zu entziehen, daß sie den Besitz der Urkunden aufgaben.

Zwar konnte sodann nur einer der mehreren Beklagten diese Schriftstücke besitzen; indem solche aber der Vorsitzende des Aufsichtsrates infolge eines gemeinschaftlich gefaßten Beschlusses des letzteren an sich nahm, übte er diesen Besitz zugleich für sich und namens der übrigen Mitbeklagten aus.

Daß endlich die Bücher des Vereines zur Zeit der Klagerhebung den Gerichten vorlagen, hindert die Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage nicht, da die Gerichte nur durch den Aufsichtsrat der klagenden Genossenschaft in den Besitz der Bücher gekommen waren, diese auch nach dem eignen Vorbringen der Beklagten im Laufe des Prozesses wiederum an ihren Stellvertreter zurückgelangt sind.

Die Revision war daher für begründet zu erachten und unter Verwerfung der Berufungsanträge der Beklagten das Landgerichtsurteil zu bestätigen.“